ZBB 2010, 256

ZPO § 286

Insolvenzanfechtung der nachträglichen Besicherung einer Verbindlichkeit des Schuldners aus unerlaubter Handlung

BGH, Urt. v. 18.03.2010 – IX ZR 57/09 (OLG Schleswig), ZIP 2010, 841 = DB 2010, 950 = NZG 2010, 594 = WM 2010, 851 = ZInsO 2010, 807

Amtliche Leitsätze:

1. Die nachträgliche Bestellung einer Sicherung durch den Schuldner für eine Verbindlichkeit aus einer von ihm begangenen unerlaubten Handlung stellt eine entgeltliche Leistung dar; Gleiches gilt für die Verstärkung des Anspruchs durch Schuldanerkenntnis.

2. Das Beweisanzeichen der Inkongruenz ist gegeben, wenn der Schuldner nach Vornahme einer unerlaubten Handlung dem Gläubiger für die dadurch begründete Schadensersatzforderung eine Sicherung gewährt. Es bedarf der tatrichterlichen Gesamtwürdigung, ob das Beweisanzeichen der Inkongruenz im konkreten Fall geeignet ist, den Nachweis eines Benachteiligungsvorsatzes des Schuldners und seiner Kenntnis bei dem Anfechtungsgegner zu erbringen.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG